

**Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Satzung der Gemeinde Reischach
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts**

(Vorkaufssatzung)

Vom 4. Februar 2019

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Reischach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan im Maßstab 1:1000 unter Anlage 1 dargestellt und umfasst folgendes Grundstück:

- Flurnummer 1063 und 1063/6, Gemarkung Reischach

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Reischach ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Reischach, den 4. Februar 2019
GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am 4. Februar 2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Reischach und Arbing hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 4. Februar 2019 angeheftet und am 8. März 2019 wieder entfernt.



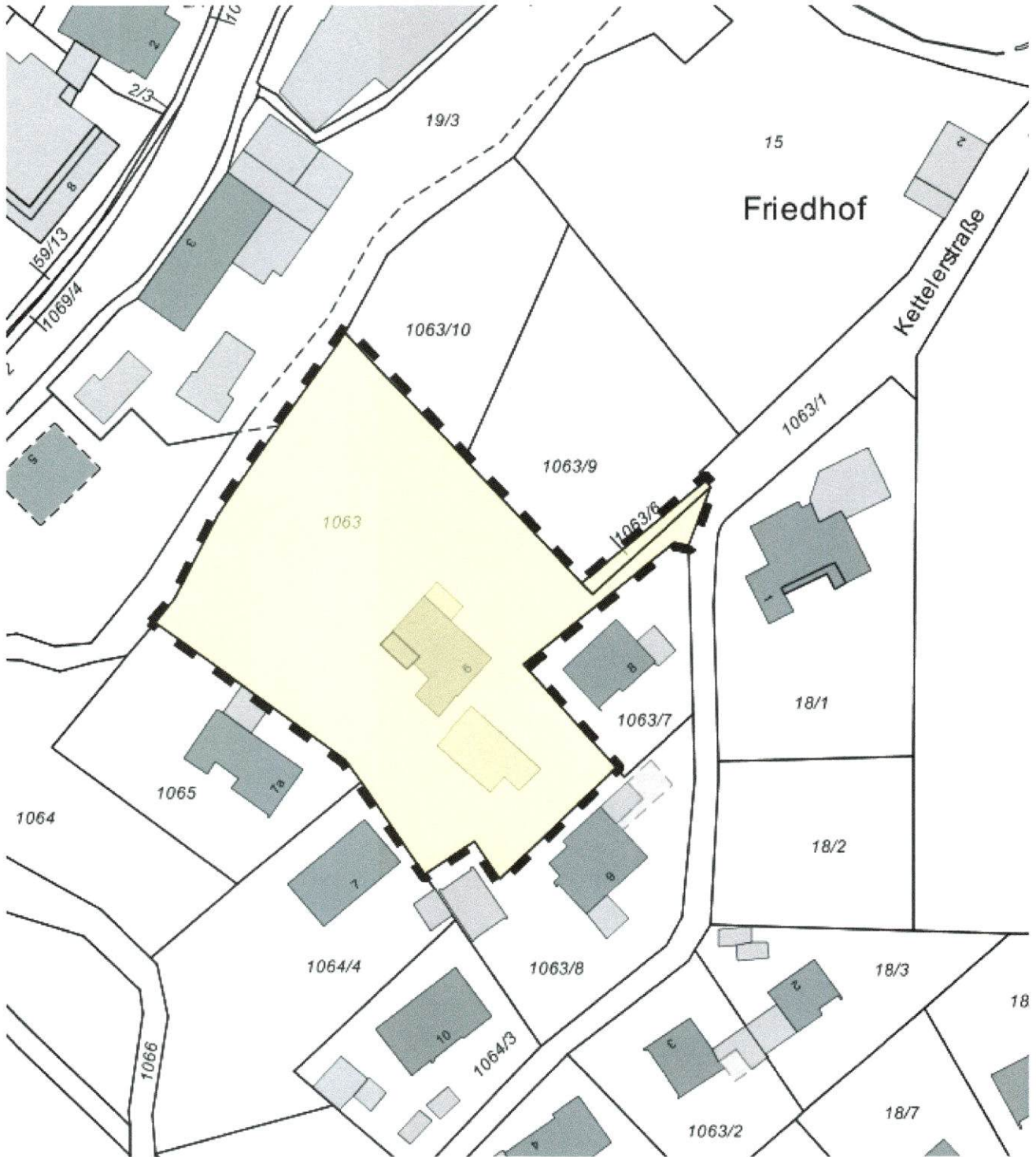
Reischach, den 8. März 2019
GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Vorkaufssatzung vom 4. Februar 2019

Anlage 1 (zu § 1 Geltungsbereich) Lageplan

Grundstück: FINr. 1063, Gemarkung Reischach, Größe 3.730 m² und
Grundstück: FINr. 1063/6, Gemarkung Reischach, Größe: 51 m²



Maßstab 1:1000



Reischach, den 4. Februar 2019
GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Anlage 1 zur Satzung wurde am 4. Februar 2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Reischach und Arbing hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 4. Februar 2019 angeheftet und am 8. März 2019 wieder entfernt.



Reischach, den 8. März 2019
GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Anlage 2 zur Vorkaufssatzung vom 4. Februar 2019
Anlage 2 (zu § 2 Besonderes Vorkaufsrecht) Begründung

Begründung
für den Erlass der Satzung der Gemeinde Reischach für ein besonderes Vorkaufsrecht
an der Flurnummer 1063 und 1063/6 der Gemarkung Reischach

Die Grundstücke mit den Flurnummern 1063 und 1063/6 der Gemarkung Reischach liegen in ca. 100 Metern Entfernung zur Kirche Sankt Martin in der Gemeinde Reischach und in einer relativ ruhigen und zentralen Lage.

Seitens der Gemeinde Reischach besteht ein besonderes, städtebauliches Interesse an diesen Grundstücken.

Das oben bezeichnete Grundstück 1063 Gemarkung Reischach eignet sich aufgrund von Größe und Lage sehr gut für eine Altenpflegeeinrichtung. Reischach verfügt bis zum heutigen Tage über keine solche Einrichtung. Gleichzeitig wächst aufgrund einer älter werdenden Gesellschaft jedoch der Bedarf.

Die Flurnummer 1063/6, Gemarkung Reischach hat eine Fläche von lediglich 51 Quadratmetern, ist jedoch für die Verkehrserschließung eines künftigen Altenwohnheimes oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie die hinterliegenden Nachbargrundstücke von großer Bedeutung.

Durch den Erwerb der Grundstücke mit der Flurnummern 1063 und 1063/6, Gemarkung Reischach kann die Möglichkeit geschaffen werden, eine wichtige soziale Einrichtung in Reischach in einer geeigneten Umgebung zu etablieren. Der Ortskern und Geschäfte des täglichen Bedarfs sind von hier aus auch für ältere Menschen fußläufig leicht zu erreichen.

Aufgrund der vorstehend dargelegten Umstände sieht die Gemeinde Reischach ausreichende städtebauliche Gründe zur Begründung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.



Reischach, den 4. Februar 2019
GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Anlage 2 zur Satzung wurde am 4. Februar 2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Reischach und Arbing hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 4. Februar 2019 angeheftet und am 8. März 2019 wieder entfernt.



Reischach, den 8. März 2019
GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister